

Polen – Grenzüberschreitende Mobilität bei Arbeitnehmern und Fachkräften in Deutschland und Polen

Seit Mai 2011 gilt auch in Deutschland die vollständige Arbeitnehmerfreizügigkeit für polnische Staatsbürger und für alle anderen Bürger der Beitrittsstaaten der EU-Osterweiterung. Polen zählt seit Jahren zu den engsten Wirtschaftspartnern Deutschlands, was auch die hohe Anzahl der gegenseitigen Expatriates verdeutlicht. Durch die letzten Entwicklungen im polnischen Steuerrecht im Rahmen der Steuerreform 2009 wurden Entsendungen deutscher Arbeitnehmer und Fachkräfte nach Polen durch geringere Steuersätze noch attraktiver.

Bei einer Entsendung aus dem Ausland stellt sich zunächst die Frage, in welchem Umfang der Arbeitnehmer nach jeweiligem nationalen Recht der Besteuerung unterliegt. Bei grenzüberschreitenden Sachverhalten kommt es regelmäßig zu Doppelbesteuerungen. Um dies bei Entsendungen zwischen Deutschland und Polen zu vermeiden, gilt seit 2005 ein gegenseitiges Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung. Das Abkommen weist bei Löhnen, Gehältern sowie ähnlichen Vergütungen ausdrücklich dem Tätigkeitsstaat das Besteuerungsrecht zu; der Wohnsitzstaat behält sich aber den Progressionsvorbehalt vor.

Bei einer nur vorübergehenden Tätigkeit im anderen Vertragsstaat bleibt das Besteuerungsrecht unter folgenden Voraussetzungen beim Wohnsitzstaat:

- Der Arbeitnehmer darf sich in dem ausländischen Staat insgesamt nicht länger als 183 Tage während des betreffenden Kalenderjahres (Steuerjahres) bzw. eines Zeitraums von 12 Monaten aufhalten.
- Der Arbeitgeber darf im ausländischen Tätigkeitsstaat nicht ansässig sein.
- Der Arbeitslohn darf nicht von einer Betriebsstätte oder einer festen Einrichtung getragen werden, die der Arbeitgeber im ausländischen Tätigkeitsstaat unterhält.

Aus sozialversicherungsrechtlicher Sicht gilt bei Entsendungen innerhalb der EU grundsätzlich das Beschäftigungslandprinzip. Danach ist der Arbeitnehmer in dem Staat sozialversicherungspflichtig, in dem er tätig ist und folglich den nationalen Rechtsvorschriften unterliegt. Als Ausnahme kann in bestimmten Entsendefällen der Wohnsitz maßgeblich sein. Dazu müssen bei der Entsendung folgende Voraussetzungen vollständig erfüllt sein:

- Der Arbeitsvertrag wurde nur mit dem entsendenden Arbeitgeber vereinbart.
- Die Tätigkeit im EU-Ausland ist zeitlich begrenzt (nicht länger als 24 Monate).
- Der entsendete Mitarbeiter darf keine andere Person ablösen.

Die Suche nach einer geeigneten Arbeit in Deutschland

kann sich trotz Fachkräftemangels kompliziert gestalten. Der deutsche Arbeitsmarkt bietet ungelerten Arbeitern wenig Chancen; gefragt sind vor allem Spezialisten. Vereinfacht dargestellt, zählen vor allem Techniker, Ingenieure, Mediziner, Altenpfleger sowie das Hotel- und Gaststättengewerbe zu den Engpassberufen in Deutschland. Mit gezielten Programmen versucht die Bundesagentur für Arbeit, mithilfe europaweiter Rekrutierung und Förderung diesen Engpässen entgegenzuwirken.

Umgekehrt wird auch der polnische Arbeitsmarkt für ausländische Arbeitnehmer immer interessanter. Polen steigerte auch in den Krisenjahren sein Bruttoinlands-

produkt deutlich und zählt zu den stärksten Volkswirtschaften der EU. Während Osteuropäer vor allem nach Arbeit in den Bereichen Bauwesen, Verarbeitung oder Landwirtschaft suchen, steigt auch die Anzahl ausländischer Fachkräfte in Führungspositionen. Gefragt sind in Polen vor allem Arbeitnehmer in den Bereichen Transport, Logistik, Landwirtschaft und Lebensmittelverarbeitung. Die Nähe zu Deutschland und das infolge der Fußball-Europameisterschaft 2012 vorbildlich ausgebaute Autobahnnetz machen Polen zu einem attraktiven Standort für über 6.000 Niederlassungen deutscher Unternehmen.

Autor: Dr. Marcin Jamrózy,
Rödl & Partner Warschau

Die erste Adresse für Ihren Kontakt nach Polen

Das Kontaktzentrum für Sächsisch-Polnische Wirtschaftskooperation der IHK Dresden unterstützt die Mitgliedsunternehmen der IHK Dresden bei ihren außenwirtschaftlichen Aktivitäten und Kooperationswünschen bezüglich Polen.

Aus unserem Angebot:

- Unterstützung bei der Geschäftspartnervermittlung
- Auskunft über Fördermittel
- Informationen zu Markt und Branchen
- Unterstützung bei Fragen zu ausländischem Recht und Auslandsrecht

Unterstützt wird das Kontaktzentrum in Görlitz von ihren Netzwerkpartnern auf sächsischer und polnischer Seite.

Ansprechpartner

IHK Dresden, Geschäftsstelle Görlitz,
Zygmunt Waroch, Tel.: 03581 4212-22,
E-Mail: waroch.zygmunt@dresden.ihk.de